

# Tanzsportverein "e.motion" Leimbach e.V.

---

## Satzung

# Tanzsportverein „e.motion“ Leimbach e.V.

## Satzung des Tanzsportvereins „e.motion“ Leimbach e.V. vom 07.07.2007

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister aufgenommen werden und heißt dann

**TSV e.motion Leimbach e.V.**

Er hat seinen Sitz in Leimbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanz- und Gymnastiksportes und zwar insbesondere durch
  - a) die Pflege des Tanzsportes als Breitensport für Menschen jeden Alters,
  - b) die tanz- und breitensportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2) Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der TSV Mitglied im Sportbund Rheinland und im Turnverband Mittelrhein
- 3) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.
- 4) Der Verein betreibt Tanz- und Gymnastiksport aller Art in Abteilungen und Gruppen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht im Rahmen seiner Möglichkeiten aus einer unbegrenzten Anzahl aktiver und passiver Mitglieder. Aktive sind solche, die sich sportlich betätigen; Passive solche, die nicht aktiv tätig sind.

# Tanzsportverein „e.motion“ Leimbach e.V

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages des Vereins; bei minderjährigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben muss die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Satzung des Vereins, welche bei Verlangen ausgehändigt wird sowie die Beschlüsse des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TSV erlischt durch:

- a) Austritt, der zum Quartalsende möglich ist
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des TSV
- d) Tod

## §7 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch formlose, schriftliche Erklärung beim 1. Vorsitzenden seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende rechtswirksam werden. Er befreit nicht von evtl. Beitragsrückständen oder Rückgabe von irgendwelchem Vereinseigentum. Rückstände oder Vereinseigentum werden dem zuständigen Vorstandsmitglied abgeliefert bzw. gemeinsam abgerechnet.

## § 8 Ausschluss

Ein Ausschluss wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden per Einschreiben ausgesprochen. Der Ausschluss muss dem Vorstand des TSV zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vorstand muss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder den Ausschluss beschließen. Gründe, die zum Ausschluss führen sind:

1. Der Verstoß gegen die Satzung des TSV
2. Die schwere Schädigung des Vereinsansehens

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat darf an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht am Training, an Veranstaltungen und Versammlungen seiner Gruppe oder Abteilung teilzunehmen sowie das Eigentum und die Einrichtungen des Vereins nach den geltenden Ordnungen zu benützen.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben können eine Funktion im Vereinsvorstand übernehmen.
4. Jedes Mitglied haftet für von ihm mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen oder Einrichtungen des Vereins.
5. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Ansprüchen Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

# Tanzsportverein „e.motion“ Leimbach e.V

## § 10 Organe des TSV

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §11 Der Vorstand

der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Kassierer  
der Schriftführer  
der Geschäftsführer  
der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und bestimmt über den Aufbau des Vereins.
- 3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt
- 4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) drei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- 8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 12 Der vertretungsberechtigte Vorstand

Den vertretungsberechtigten Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

# Tanzsportverein „e.motion“ Leimbach e.V

## §13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Sie fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Änderungen der Satzung, eine Änderung der Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Dabei ist dem Vorstand die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- 4) Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- 5) Bestimmung der Anzahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts..
- 6) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## § 14 Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Revisoren die Entlastung des Vorstandes.

## §15 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in gegebenen Fällen Beiträge Stunden oder ganz erlassen.

# Tanzsportverein „e.motion“ Leimbach e.V

## § 16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

## § 17 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 13 einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 2) Die Mitgliederversammlung benennt einen oder mehrere Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.07.2007  
Änderungen beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 22.08.2007.